

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassungen von
 Prüfungsordnungen**

**Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der
Universität Bremen**

hier: Vereinbarkeit von Studium und familiären Verpflichtungen

Bezug: Vorlage Nr. XXVII/1

(Anmerkung zur Vorlage: § 15 wurde per Geschäftsordnungsantrag aus dem
Beschlussantrag genommen.)

**Der Akademische Senat beschließt die aufgeführten Änderungen der allgemeinen
Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen zur besseren Vereinbarkeit von
Studium und familiären Verpflichtungen (§ 3).**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

bearbeitet von
Org.Zeichen: 13-2
Bremen, den 21.06.2017
Tel.: 218-60352
E-Mail: margot.kroeger@vw.uni-bremen.de

Vorlage Nr. XXVII/1 für die XXVII/1. Sitzung
des AKADEMISCHEN SENATS am 05. Juli 2017
zur Beschlussfassung/ Kenntnisnahme

Themenfeld: **Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassungen von Prüfungsordnungen**

Titel: **Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen – hier: Vereinbarkeit von Studium und familiären Verpflichtungen**

Berichterstatter/in: KON2, Eva-Maria Feichtner

Beschlussantrag: **Der Akademische Senat beschließt die aufgeführten Änderungen der allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen zur besseren Vereinbarkeit von Studium und familiären Verpflichtungen (§3) ergänzt um Aktualisierungen zur Anpassung an geänderte gesetzliche Vorgaben (§15).**

Begründung:

Die AS-Kommission für das Studium hat sich am 20.06.2017 einstimmig dafür ausgesprochen, dem Akademischen Senat nachfolgend aufgeführte Änderungen der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen vorzulegen, um der in der Debatte vom 14.06.2017 zum Ausdruck gekommenen positiven Grundhaltung zur Vereinbarkeit von Studium und Familie Rechnung zu tragen. Mit dem hier vorgelegten Beschlussvorschlag zu § 3 Absatz 2 (neu) hat sich die Kommission auf eine Neuformulierung des Absatzes verständigt, mit dem dieser auf die wesentlichen Aspekte reduziert wird.

Zusätzlich werden die Formulierungen in § 15 den geänderten gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Aufnahme der Regelung in die Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen (AT)

Änderungen in Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

AT BPO §	Altfassung	Neufassung (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
<p>§ 3</p> <p>Regelstudienzeit und Studienumfang</p>	<p>(1) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt in der Regel 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (Creditpoints = CP), dies entspricht einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. Er kann in Ausnahmefällen 210 CP umfassen. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester, Auslandssemester und Prüfungszeiten ein. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt die Anzahl der im gesamten Studium zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium, einschließlich sämtlicher Prüfungen, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.</p> <p>(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann ein Teilzeitstudium zulassen. Die Regelungen hierzu sind in einer gesonderten Ordnung festgelegt.</p>	<p>(1) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt in der Regel 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), dies entspricht einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. Er kann in Ausnahmefällen 210 CP umfassen. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester, Auslandssemester und Prüfungszeiten ein. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt die Anzahl der im gesamten Studium zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium, einschließlich sämtlicher Prüfungen, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.</p> <p>(2) Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium, einschließlich sämtlicher Prüfungen, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei soll auch auf die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen Rücksicht genommen werden.</p> <p>(3) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann ein Teilzeitstudium zulassen. Die Regelungen hierzu sind in einer gesonderten Ordnung festgelegt.</p>

AT MPO §	Altfassung	Neufassung (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
<p data-bbox="193 264 233 293">§ 3</p> <p data-bbox="124 338 304 439">Regelstudienzeit und Studienumfang</p>	<p data-bbox="338 232 906 1010">(1) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt in der Regel 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (Creditpoints = CP); dies entspricht einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Er kann in Ausnahmefällen 90 CP umfassen; dies entspricht einer Regelstudienzeit von drei Semestern. Bei Intensivstudiengängen kann eine abweichende Regelung vorgesehen werden. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester, Auslandssemester und Prüfungszeiten ein. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt die Anzahl der im gesamten Studium zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium, einschließlich sämtlicher Prüfungen, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.</p> <p data-bbox="338 1447 906 1574">(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann ein Teilzeitstudium zulassen. Die Regelungen hierzu sind in einer gesonderten Ordnung festgelegt.</p>	<p data-bbox="928 232 1501 1010">(1) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt in der Regel 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS); dies entspricht einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Er kann in Ausnahmefällen 90 CP umfassen; dies entspricht einer Regelstudienzeit von drei Semestern. Bei Intensivstudiengängen kann eine abweichende Regelung vorgesehen werden. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester, Auslandssemester und Prüfungszeiten ein. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt die Anzahl der im gesamten Studium zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium, einschließlich sämtlicher Prüfungen, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.</p> <p data-bbox="928 1055 1501 1402">(2) Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium, einschließlich sämtlicher Prüfungen, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei soll auch auf die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen Rücksicht genommen werden.</p> <p data-bbox="928 1447 1501 1574">(3) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann ein Teilzeitstudium zulassen. Die Regelungen hierzu sind in einer gesonderten Ordnung festgelegt.</p>

Änderungen in Abschnitt III: Durchführung von Prüfungen

AT BPO §	Altfassung	Neufassung (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
§ 15 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit Erziehungsurlaub	Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung werden ermöglicht. Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich. Wiederholungsprüfungen müssen nicht abgelegt werden.	(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und der Elternzeiten entsprechend dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) wird ermöglicht. (2) Das Ablegen von Prüfungen ist trotz Beurlaubung aufgrund von Elternzeit möglich. Wiederholungsprüfungen müssen nicht abgelegt werden. Eine solche Beurlaubung setzt Fristen für die Wiederholung von Prüfungen aus.

AT MPO §	Altfassung	Neufassung (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
§ 15 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit Erziehungsurlaub	Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung werden ermöglicht. Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich. Wiederholungsprüfungen müssen nicht abgelegt werden.	(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und der Elternzeiten entsprechend dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) wird ermöglicht. (2) Das Ablegen von Prüfungen ist trotz Beurlaubung aufgrund von Elternzeit möglich. Wiederholungsprüfungen müssen nicht abgelegt werden. Eine solche Beurlaubung setzt Fristen für die Wiederholung von Prüfungen aus.